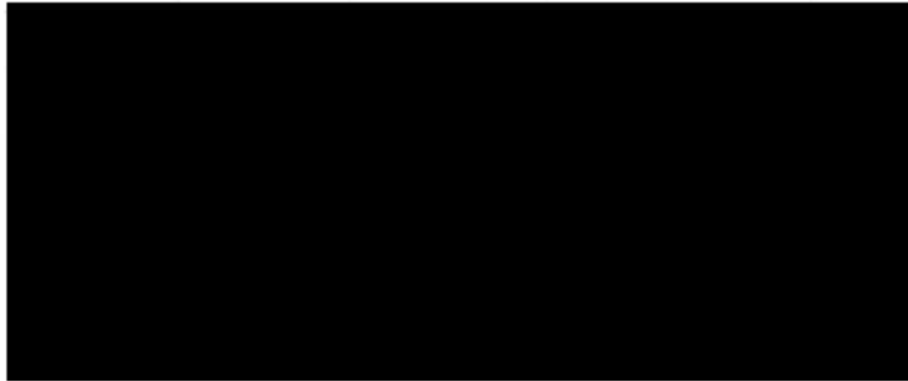




Bundeskriminalamt

POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49

FAX +49

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ

DATUM 04.01.2017

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**
hier: Ihre Rückfrage zum Funktionsumfang des Bundestrojaners

BEZUG Ihre Anfrage vom 26.06.2016
Unser Schreiben vom 25.07.2016
Ihr Schreiben vom 06.09.2016
Unser Schreiben vom 15.09.2016
Schreiben der BfDI vom 02.12.2016

Sehr geehrte

die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Bundeskriminalamt aufgrund Ihres Vermittlungersuchens um Prüfung gebeten, inwieweit Ihnen zumindest ein Teilzugang mit geschwärzten Inhalten gewährt werden könnte. Die zu erwartenden Kosten sollte Ihnen das BKA zuvor benennen. Zudem sollte die Frage geklärt werden, ob bei einem derartigen Teilzugang die von Ihnen gewünschten Informationen überhaupt noch erkennbar wären.

Wie mit Bescheiden vom 25.07.2016 und 15.09.2016 mitgeteilt, sind die begehrten Informationen zum Funktionsumfang der Quellen-Telekommunikationsüberwachung in die Geheimhaltungsgrade "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" oder "VS-GEHEIM" eingestuft, so dass ein Informationszugang schon nach § 3 Nr. 4 IFG nicht (im vollem Umfang) besteht.



ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (Bk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20

Daneben besteht der Anspruch auch nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG nicht (im vollem Umfang).

Wie Ihnen bereits durch Bescheid vom 25.07.2016 bekannt, hat das BKA die Möglichkeit des Teilzuganges unter Vornahme von Schwärzungen bereits berücksichtigt und geprüft.

Soweit der Informationszugang bezüglich der Informationen nicht ohne Preisgabe von geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 IFG), müssten zwecks Zugänglichmachung nicht geschützter Informationen teilweise Schwärzungen erfolgen.

Eine Geheimhaltung bzw. Ablehnung des Informationszuganges ist nur dort angezeigt, wo tatsächlich die vorgenannten Verschlussachengrade bzw. Ablehnungstatbestände rechtfertigende Ausführungen enthalten sind. Im Wege eines geringst möglichen Einschnittes in Ihr Informationsrecht wären nur diese Textpassagen von einer Übermittlung auszunehmen, was durch teilweise Schwärzungen geschehen könnte.

Die Gewährung eines Teilzugangs gemäß § 7 Abs. 2 IFG hätte vorliegend jedoch zur Folge, dass Schwärzungen in einem solchen Umfang vorgenommen werden müssten, so dass der von Ihnen eigentlich angestrebte substantielle Informationszugang zu relevanten Inhalten nicht mehr stattfinden würde – lediglich Füllwörter und einleitende Bemerkungen wären von den Schwärzungen nicht betroffen. Der faktisch gewährte Teilzugang würde zudem nicht mehr kostenfrei erfolgen können, es würden Gebühren und Auslagen nach § 10 Abs. 1 IFG erhoben werden. Zu Ihren Gunsten und in Ihrem Interesse wurde daher seinerzeit eine kostenfreie Komplett-Ablehnung vorgenommen.

Gerne teilen wir Ihnen aber die bei der Vornahme von Schwärzungen voraussichtlich entstehenden Kosten mit.

Wie Ihnen aus den vorangegangenen Verfahren bekannt, sind für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € – zuzüglich entstandener Auslagen nach Teil B der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV – vorgesehen.

Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben:

- EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
- EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
- EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes

Lediglich klarstellend wird mitgeteilt, dass die von Ihnen angefragte „Dokumentation zum Funktionsumfang“ nicht aus einem einzigen, sondern aus einer Vielzahl von Dokumenten besteht.

Eine exemplarische Prüfung alleine anhand des ca. 200 Seiten umfassenden Pflichtenhefts für die Quellen-Telekommunikationsüberwachung ergab, dass bereits hier mit einem Bearbeitungsaufwand von mindestens 2 Arbeitstagen für bis 2 Mitarbeiter zu rechnen ist.

Erkennbar würde alleine die Schwärzung des Pflichtenheftes dazu führen, dass die Obergrenze von 500,00 Euro erreicht werden würde. Die Auslagen richten sich nach der IFGGebV und würden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

Sollten Sie den Antrag trotz des für Sie nicht zu erwartenden Informationsgewinns bei voller Kostenpflicht aufrechterhalten wollen, möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass das BKA vorliegend im Hinblick auf die Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten von der Möglichkeit des § 15 VwKostG Gebrauch machen und die weitere Bearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig machen wird.

Bei weiterer Aufrechterhaltung Ihres Antrages informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Dieses Schreiben geht auch der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


-Jacke, KHK